

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

49

die Erfüllung des Auszahlungsanspruchs nachgewiesen habe und das Sparbuch dadurch seine Legitimationswirkung verloren habe, mit der Folge, dass der Antragsteller eine nochmalige Erfüllung desselben Auszahlungsanspruchs nicht verlangen kann:

Der Antragsteller hat der Bank ein nicht entwertetes, auf seinen Namen lautendes Sparbuch vorgelegt, dessen letzte Eintragung 1975 erfolgte. Er verlangt die Auszahlung des im Buch ausgewiesenen Guthabens von 4.089,70 DM.

Der Antragsteller trägt vor, von späteren Verfügungen über das Sparguthaben sei ihm nichts bekannt. Die Bank tritt dem Anspruch entgegen und trägt unter Vorlage von Kontounterlagen vor, im Jahr 1981 sei das Sparkonto mit anderer Kontonummer weitergeführt worden. Da das bisherige Sparbuch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auffindbar gewesen sei, sei das neue Sparkonto errichtet worden, mit dem der Vertrag mit weiteren Umsätzen fortgesetzt wurde, bis es am 22. Dezember 1992 zur Auszahlung des Guthabens und zur Auflösung des Sparbuchs gekommen sei.

Den Schlichtungsantrag kann ich nicht befürworten.

Ein Auszahlungsanspruch des Antragstellers im Sinne von § 488 Absatz 1 S. 2 BGB besteht nicht. Die Legitimationswirkung der vorgelegten Sparerkunde könnte zwar im ersten Ansatz für eine Forderungsberechtigung des Antragstellers sprechen, denn ein Sparbuch ist gemäß § 808 BGB ein qualifiziertes Legitimationspapier, d. h. ein deklaratorisches Wertpapier. Allerdings verpflichtet es das Kreditinstitut nicht zu einer Auszahlung über den materiellrechtlichen, also tatsächlich bestehenden Anspruch hinaus (vergleiche OLG Hamm, Urteil vom 2. November 1998 – 31 U 67/98, juris; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage, § 13 Rn. 8; Klaas/Osterle, EWIR 1999, 313, 314). Im Fall bereits erfolgter Auflösung kann die Bank also einwenden, dass das verbrieft Sparguthaben tatsächlich nicht mehr besteht. Nach ständiger Rechtsprechung (vergleiche BGH, Beschluss vom 21. September 1989 – III ZR 55/89, juris) trägt zwar das Kreditinstitut die Beweislast für die bereits erfolgte Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs, wenn der Inhaber eines Sparbuchs den Rückzahlungsanspruch für das Sparguthaben geltend macht. Die Bank hat aber hinreichende Nachweise für die Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs erbracht.

Die Bank hat die Kontoführung bis hin zur Auflösung dargelegt und belegt. Danach gibt das alte Sparbuch nicht den letzten Stand des Sparvertrags wieder. Das Sparkonto wurde vielmehr ab 1981 mit anderer Kontonummer weitergeführt. Die Legitimationswirkung des alten Sparbuchs ist schon dadurch beseitigt. Die Bank hat im Weiteren durch ein Kontoblatt belegt, dass das neue Sparbuch, mit dem der Antragsteller sich nicht legitimieren kann, am 22. Dezember 1992 durch Auszahlung und Auflösung gegenstandslos geworden ist. Dies alles rechtfertigt die Annahme, dass ein Sparkonto zurzeit ebenso wenig vorhanden ist wie ein fortbestehendes Sparguthaben. Da der Antragsteller die Existenz des Sparbuchs seit vielen Jahren ersichtlich komplett vergessen hat, kann er auch nicht zuverlässig in Abrede stellen, dass es zu einer wirksamen Verfügung über das frühere Guthaben gekommen ist, wofür grundsätzlich die bloße Vorlage des Sparbuchs ausreichte. Der Antragsteller sollte die Forderung nicht weiterverfolgen.